

Patente auf menschliche Embryonen und Stammzellen

Musterprozesse sollen die Patentierbarkeit menschlichen Lebens klären

Aus ethischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen spricht sich Greenpeace gegen die Patentierung von Lebewesen und deren Genen aus. Die Umweltorganisation hat deswegen unter anderem verschiedene Einsprüche eingelegt gegen Patente auf menschliche Embryonen und aus ihnen gewonnenen Stammzellen. Insbesondere will Greenpeace dadurch dem Verbot der kommerziellen Nutzung menschlicher Embryonen im Patentrecht Geltung verschaffen. Von den angestregten Musterverfahren sind noch zwei Entscheidungen offen. Eine der Entscheidungen, der Einspruch gegen ein Patent des deutschen Stammzellforschers Oliver Brüstle, soll im November 2009 vom Bundesgerichtshof (BGH) getroffen werden.

Thomson/WARF-Patent: Das Europäische Patentamt (EPA) überprüfte in einem Verfahren der Großen Beschwerdekammer das Patent EP 770125 des US-Stammzellforschers James Thomson und der Wisconsin Alumni Research Foundation (WARF). Eine Grundsatzentscheidung der Kammer von großer Tragweite: Patente, die auf menschlichen embryonalen Stammzellen beruhen, können nicht erteilt werden, wenn dadurch das in den europäischen Patentgesetzen vorgesehene Verbot der kommerziellen Nutzung menschlicher Embryonen unterlaufen wird. Diese Entscheidung von November 2008 ist für alle anderen Fälle am EPA verbindlich (Verfahren G2/06).

Brüstle-Patent: Vor dem Bundespatentgericht in München hat Greenpeace 2006 eine Klage gegen das Patent DE 19756864 C1 des deutschen Forschers

Oliver Brüstle gewonnen. Im Rahmen der Klage befasste sich erstmals ein deutsches Gericht mit der Patentierung von menschlichen embryonalen Stammzellen. Der Fall wurde zur endgültigen Entscheidung dem Bundesgerichtshof (BGH) vorgelegt, ein Urteil soll im November 2009 fallen. Laut Patent soll das Verfahren, mit dem das Kloneschaf Dolly entwickelt wurde, auch zur Erzeugung menschlicher Embryonen verwendet werden. Aus diesen Embryonen sollen dann wieder Stammzellen gewonnen werden.

Ethisches Dilemma

Wie wichtig klare ethische Grenzen bei der Patentierbarkeit menschlichen Lebens sind, zeigt der Fall des koreanischen Klonforschers Hwang: Woo-Suk Hwang, der jahrelang als Spitzenforscher bei der Gewinnung von Stammzellen galt, musste 2005 zugeben, dass er mehrere Forschungsberichte gefälscht und bei der Gewinnung menschlicher Eizellen gegen internationale ethische Standards verstoßen hatte. 2009 wurde er deswegen vor einem Gericht in Südkorea schuldig gesprochen. Ein Motiv für seine Handlungen war es offensichtlich (auch), entsprechende Patente anzumelden. Hwang hat über ein Dutzend Patentanmeldungen eingereicht, die unter anderem das Klonen von Tigern, Kühen und menschlichen Embryonen (WO 2005/063972) umfassen. Etliche davon sollten auch in Europa erteilt werden. Sein Fall zeigt, welches bedenkliches Ausmaß die Kommerzialisierung menschlichen Lebens erreicht hat.

Weitere Verfahren von Greenpeace

Die Einsprüche von Greenpeace zeigen eine deutliche Wirkung auf die Rechtsprechung des EPA. Greenpeace gewann bisher drei Einspruchsverfahren zur kommerziellen Verwertung menschlicher Embryonen:

Edinburgh-Patent

Das Patent wurde 1999 für die Universität von Edinburgh erteilt. Das Patent umfasst Methoden zur gentechnischen Veränderung von Embryonen und zur Gewinnung von Stammzellen. Nachdem Greenpeace den Fall aufgedeckt hatte, wurden zahlreiche Einsprüche eingereicht (neben Greenpeace unter anderem auch von der deutschen Bundesregierung). Das Patent ist 2002 in wesentlichen Teilen widerrufen worden. Die Beschwerdekammer bestätigte diese Entscheidung im Jahr 2007.

Geschlechtsselektion bei Embryos

Das Patent EP 1 257 168 B1 wurde im Februar 2005 für die US-Firma „XY“ erteilt. Es umfasst die geschlechtsspezifische Selektion von Spermien von Mensch und Tier. Nachdem Greenpeace den Fall bekannt gemacht hatte, verabschiedete das Europäische Parlament im Oktober 2005 eine Resolution, in der dieses Patent ebenso wie Patente auf Stammzellen aus menschlichen Embryonen abgelehnt wurden. Im Januar 2008 wurde das Patent in den Teilen widerrufen, die den Menschen betreffen.

Tiefgekühlte menschliche Embryonen

Das Patent EP 1 121 015 B1 wurde im November 2003 für zwei US-Forscherinnen erteilt, die unter anderem mit der schwedischen Firma Vitrolife zusammenarbeiteten. Das Patent umfasste tiefgekühlte menschliche Embryonen und Keimzellen (Eizellen und Spermien). Mit Hilfe des beschriebenen Verfahrens wäre unter anderem ein internationaler Handel mit menschlichen Eizellen möglich gemacht worden.

Der Einspruch führte im Dezember 2006 zum Widerruf des Patentes. Die Patentinhaberinnen haben gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Mit einer Entscheidung ist 2010 zu rechnen.

Ethische Grenzen im Patentrecht nicht geklärt

Greenpeace hat in den letzten Jahren auf ethisch besonders bedenkliche Patentanmeldungen hingewiesen. Darunter befinden sich zum Beispiel Patentanträge auf Chimären¹ aus Tier (Eizelle) und Mensch (Zellkern) wie EP 0934403 und EP 1060243 oder Patente auf Veränderung menschlicher Spermazellen EP1190086 sowie verschiedene Anmeldungen auf die Herstellung von embryonalen Stammzellen.

Dass die ethischen Grenzen in diesem Bereich immer noch ungeklärt sind, zeigen immer neue Patentanmeldungen. Völlig unklar ist beispielsweise die Frage der Patentierung von so genannten 'induzierten Pluripotenten Stammzellen' (iPS). Deren Herstellung setzt zwar nicht die Vernichtung menschlicher Embryonen voraus, ermöglicht aber unter Umständen deren Herstellung. Inwieweit dadurch das Verbot der Patentierung menschlichen Lebens unterlaufen werden kann, muss noch geklärt werden. Vor diesem Hintergrund tritt Greenpeace für ein grundsätzliches Verbot der Patentierung von Genen und Teilen des menschlichen Körpers ein.

Greenpeace fordert:

- Die Europäischen Patentgesetze müssen so geändert werden, dass Gene, Pflanzen, Tiere, Menschen und Teile des menschlichen Körpers nicht patentiert werden können und Lücken beim Verbot der Patentierung menschlicher Embryonen geschlossen werden.

¹ Organismen die aus genetisch unterschiedlichen Zellen bzw. Geweben von verschiedener Individuen aufgebaut sind und dennoch ein einheitliches Individuum darstellen.

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.